

(3) Großabnehmer ist der Abnehmer, der Elektroenergie zu einem Großabnehmerarif oder der über eine Anschlußanlage  $J \geq 6\,000\text{ m}^3/\text{Monat}$  oder  $\geq 50\,000\text{ m}^3/\text{a}$  Stadtgas oder  $2; 170\text{ Gcal/a}$  Erdgas oder  $St\ 1\text{ Gcal/h}$  oder  $S; 3\,000\text{ Gcal/a}$  Wärmeenergie bezieht.

## §25

(1) Die Rechtsvorschriften über die Lieferung von Energie an Abnehmer, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegen<sup>1</sup>, sind entsprechend anzuwenden auf

1. Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Notversorgungsanlagen;
2. Parallelbetrieb von Elektroenergieerzeugungsanlagen mit den öffentlichen Versorgungsanlagen;
3. Einbau, Betrieb und Instandhaltung von Einrichtungen zur Überwachung, Steuerung und Regelung der Energieanlagen;
4. Begrenzung des Energiebezugs während der Hauptbelastungszeiten durch Vereinbarung;
5. Maßnahmen zur Verbesserung des Leistungsfaktors  $\cos\varphi$ ;
6. Weiterlieferung von Wärmeenergie an Dritte;
7. Qualitätssicherung bei Kondensatrücklieferung;
8. Ermittlung des Gasverbrauchs durch Meßeinrichtungen;
9. Probemessung der Leistungsanspruchnahme und des Leistungsfaktors;
10. Bestimmung des Verbrauchs an Wärmeenergie und Kondensat im Ausnahmefall.

(2) Der § 3 Abs. 3 Satz 2 gilt auch für öffentliche Energieversorgungsnetze.

(3) Der § 8 Abs. 5 Satz 4 ist nicht anzuwenden.

(4) Der Großabnehmer hat bei Umstellung des öffentlichen Versorgungsnetzes keinen Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen gemäß § 11 Abs. 1 für seine Transformator-, Umformer- und Regleranlagen.

## §26

(1) Mit dem Großabnehmer kann die Toleranz der Spannung bei Lieferung aus Versorgungsnetzen der Nennspannung  $> 1\text{ kV}$  oder des Druckbereiches bei anderer als unmittelbarer Niederdruckversorgung abweichend von § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 vereinbart werden.

(2) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, von dem Großabnehmer Zwischenzahlungen zu fordern, die zeitlich wie folgt gestaffelt sind:

Rechnungsbetrag für den Vormonat	Zwischenzahlung im Abstand von * VII.
$\leq 1\,000\text{ M}$	1 Monat
$> 1\,000 \dots 1\,500\text{ M}$	15 Tagen
$> 1\,500 \dots 3\,000\text{ M}$	10 Tagen
$> 3\,000 \dots 20\,000\text{ M}$	5 Tagen
$> 20\,000\text{ M}$	1 Arbeitstag

Den Zwischenrechnungen sind die geschätzten anteiligen Verbrauchsmengen des Zeitabschnitts zugrunde zu legen.

## VII.

## Schlußbestimmungen

## §27

## Mehrheit von Bürgern als Abnehmer

(1) Abnehmer (Betreiber der Abnehmeranlage oder eines durch entsprechende Vorrichtungen abgegrenzten Teils davon)

<sup>1</sup> Z. Z. gilt die Anordnung vom 18. November 1976 über die Lieferung von Elektroenergie, Gas und Wärmeenergie an die Wirtschaft - ELW - (GBl. I Nr. 50 S. 555).

in Wohnungen und zum persönlichen Eigentum gehörenden Freizeit- und Erholungsbauten sowie Garagen sind beide Ehegatten. Im Falle der Ehescheidung besteht das Vertragsverhältnis mit demjenigen weiter, der das Mietverhältnis an der Wohnung allein fortsetzt oder das Eigentum an dem Freizeit- oder Erholungsbau oder der Garage erlangt hat bzw. das Mietverhältnis daran fortsetzt und damit Betreiber der Abnehmeranlage bleibt.

(2) Der Energieliefervertrag zwischen dem Energieversorgungsbetrieb und einer Gemeinschaft von Bürgern als Betreiber der zentral angeschlossenen Abnehmeranlage und Abnehmer ist durch einen Bevollmächtigten der Gemeinschaft abzuschließen. Der Bevollmächtigte ist dafür verantwortlich, daß die Geldzahlungen für den Energieverbrauch der Gemeinschaft pünktlich geleistet werden.

## §28

## Verpflichtung des Eigentümers der Abnehmer-Gesamtanlage

(1) Dem Energieversorgungsbetrieb sind aus den §§ 7, 8, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 5 und § 25 Abs. 1 Ziff. 1 sowohl der Abnehmer als auch der nicht mit ihm identische Eigentümer der Abnehmer-Gesamtanlage (Mehrheit von Abnehmer-Teilanlagen, die durch entsprechende Vorrichtungen voneinander und von der Abnehmer-Gesamtanlage abgegrenzt sind) verpflichtet. Ihre Verpflichtung untereinander bestimmt sich nach dem zur Benutzung der Abnehmeranlage berechtigenden Rechtsverhältnis.

(2) Für den Betreiber einer Abnehmer-Gesamtanlage gelten in bezug auf Anschluß- und Abnehmeranlagen sowie auf die Umstellung des öffentlichen Versorgungsnetzes die Rechtsvorschriften über die Lieferung von Energie an Abnehmer, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 unterliegen. Bei Umstellung auf eine andere Gasart können andere Regelungen getroffen werden.

## §29

## Sachen

Elektro- und Wärmeenergie sind Sachen im Sinne des Zivilrechts.

## §30

## Übergabestelle für Gas

Bis zur Neufassung der technischen Anschlußbedingungen für Gasanlagen wird die Übergabestelle für Gas (Rechtsträger- bzw. Eigentumsgrenze zwischen Anschluß- und Abnehmeranlage) so bestimmt:

1. bei Niederdruckversorgung die Hauptabsperreinrichtung des Energieversorgungsbetriebes;
2. bei Mittel- und Hochdruckversorgung der Ausgangsflansch bzw. die Ausgangsschweißnaht des Eingangsschiebers des Energieversorgungsbetriebes vor der Regleranlage.

Der Energieversorgungsbetrieb kann davon abweichende Forderungen stellen, wenn das durch die Besonderheiten der Abnehmeranlage, die Eigenart seiner Anlagen oder sonst technisch oder volkswirtschaftlich begründet ist und nicht im Widerspruch zu staatlichen Standards oder anderen Rechtsvorschriften steht.

## §31

## Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 31. Januar 1961 über die Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie und Gas an Haushaltabnehmer und sonstige private Abnehmer (GBl. II Nr. 15 S. 69) außer Kraft.

Berlin, den 18. November 1976

Der Minister  
für Kohle und Energie

Siebold